

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.49 vom 13. November 2024

BS Appellationsgericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2023.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.49 du 13 novembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.49 del 13 novembre 2024

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Kammer

ZB.2023.49

ENTSCHEID

vom 13. November 2024

Mitwirkende

Dr. Olivier Steiner, Dr. Claudius Gelzer, lic. iur. André Equey,

Prof. Dr. Ramon Mabillard, lic. iur. Sara Lamm

und Gerichtsschreiber Dr. Alexander Zürcher

Parteien

A___ AGBerufungsklägerin 1

[...] Beklagte 1

B___ Berufungskläger 2

[...] Beklagter 2

beide vertreten durch [...], Rechtsanwalt,

und/oder [...], Rechtsanwalt,

[...]

gegen

C___ Berufungsbeklagte 1

[...] Klägerin 1

D___ Berufungsbeklagter 2

[...] Kläger 2

beide vertreten durch [...], Advokat,

[...]

Gegenstand

Berufung gegen einen Entscheid des Zivilgerichts

vom 15. Juni 2023

betreffend Liegenschaftsverwaltung

://: Die Berufung gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 15. Juni 2023 (K5.2021.31) wird abgewiesen.

Die Berufungskläger tragen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 4'000.■ in solidarischer Verbindung.

Die Berufungskläger haben in solidarischer Verpflichtung den Berufungsbeklagten in solidarischer Verbindung eine Parteientschädigung von CHF 5'966.65, zuzüglich 7,7 % MWST von CHF 414.25 und 8,1 % von CHF 47.50, zu bezahlen.

Mitteilung an:

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt dies nur dann, wenn der Streitwert die Beschwerdesumme gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a oder b BGG erreicht (CHF 15'000.■ bei Streitigkeiten aus Miete oder Arbeitsverhältnis bzw. CHF 30'000.■ in allen übrigen Fällen) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.